

**Auszug Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 07.06.2023**

§ 81 Abs. 9

**Zu Absatz 9:**

Mit der Neuregelung in Absatz 9 erhält die Gemeindevertretung künftig die Möglichkeit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten oder von den inhaltlichen gesetzlichen Vorgaben eines Gesamtabschlusses abzuweichen. Mit der Öffnungsklausel wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Gemeinden zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse nur begrenzte fachliche, personelle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Für Steuerungs- und Informationszwecke stehen alternative Instrumente zur Verfügung.